

Profitieren Sie von unserer Erfahrung

Als unabhängiger Qualitätsversicherer bieten wir als ARAG Konzern in 19 Ländern Versicherungen rund um die Themen Recht, Absicherung, Gesundheit und Vorsorge. Wir stehen für Produkte und Leistungen, die individuell auf die Bedürfnisse unserer Kunden abgestimmt sind.

Für alle ARAG Kunden inklusive



www.MeineARAG.de

Verwalten Sie Ihre ARAG Versicherungen und Services online – einfach, bequem und sicher. Sie können Schäden melden und deren Bearbeitung verfolgen.



ARAG Online Rechts-Service

Wir bieten Ihnen Zugang zu über 1.000 rechtlich geprüften Musterschreiben und Dokumenten aus vielen Rechtsbereichen – auch für Nicht-Juristen verständlich.

Wir beraten Sie gerne

Das kostet Ihr Recht



Zivilprozess

Vielen ist nicht bewusst, wie teuer ein Gerichtsverfahren ist. Selbst Prozesse, in denen es nicht um große Schadenssummen geht, können erhebliche Kosten verursachen. Geraten Sie in einen Rechtsstreit, zahlen Sie für Gericht und Anwalt, für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht bestellt, und – wenn Sie verlieren – zusätzlich die Kosten der Gegenseite.

Auch wenn kein Richter bemüht werden muss, weil Ihnen beispielsweise ein Mediator als neutraler Dritter hilft oder ein Anwalt sich außergerichtlich für Sie einsetzt, gibt's das nicht zum Nulltarif. Wir sagen Ihnen, womit Sie rechnen müssen, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung haben.



Die privatrechtliche Instanz

Im Zivilprozess werden alle privatrechtlichen Auseinandersetzungen verhandelt, zum Beispiel Streit um Miet-erhöhung, Garantieleistungen oder Schadenersatz. Zuständig sind die „ordentlichen“ Gerichte. Der Streitwert, also die Höhe des Schadens, entscheidet, vor welchem Gericht das Verfahren stattfindet. Beim Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof herrscht Anwaltszwang.

- ✓ Amtsgericht: Streitwert bis zu 5.000 Euro und alle Mietprozesse
- ✓ Landgericht: Streit um mehr als 5.000 Euro
- ✓ Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof: Berufungs- bzw. Revisionsinstanzen

Zivilgerichte verlangen die Gerichtskosten, bestehend aus Gerichtsgebühren und Gerichtsauslagen, für das Verfahren, sobald es beginnt. Manchmal ist auch ein Vorschuss für Zeugen und Sachverständige fällig. Wer den Fall verliert, trägt alle Kosten – auch die Rechtsanwaltskosten für den eigenen und den gegnerischen Anwalt.

Die anwaltliche Beratung

Vor einem eventuellen Prozess steht die Beratung durch einen Rechtsanwalt.

Rechtsanwälte sollen für ihre Beratung mit ihrem Klienten eine Gebührenvereinbarung abschließen. Die Höhe ist frei verhandelbar. Der Anwalt kann – wenn nichts vereinbart wurde – für eine Beratung eines Verbrauchers maximal 250 Euro (beim Erstgespräch maximal 190 Euro) abrechnen.

Ist ein Gerichtsprozess nicht vermeidbar, dann kann es schnell teuer werden.

Die Gerichtsgebühren

Im Zivilgerichtsverfahren werden für das Gericht Gebühren erhoben, die sich nach dem Streitwert richten. Für einen Streitwert von 2.500 Euro beträgt beispielsweise die 1fache Gebühr 119 Euro. Die 1fache Gebühr ist eine reine Rechengröße, die sich je nach Instanz vervielfacht. So wird in der 1. Instanz bereits die 3fache, in der Berufung die 4fache und bei der Revision die 5fache Gebühr berechnet.

Die Gerichtsauslagen

Die Gerichtsauslagen, die manchmal höher sind als die eigentlichen Gerichtsgebühren, fallen zusätzlich an. Zu

den Auslagen gehören unterschiedliche Kosten:

- ✓ Schreibauslagen
- ✓ Post und Telekommunikation: Porto, Telefon, E-Mail
- ✓ Ortsbesichtigung
- ✓ Zeugenentschädigungen
- ✓ Sachverständigengutachten
Dolmetscher

Die Rechtsanwaltskosten

Auch für Rechtsanwaltskosten ist der Streitwert maßgeblich. Dazu kommen Schreibauslagen, Fotokopien und Mehrwertsteuer. Basis ist die 1fache Gebühr.

	Außergerichtlich	1. Instanz	Berufung
Geschäftsgebühr Außergerichtlicher Schriftverkehr, Besprechungen mit dem Gegner	0,5fache bis 2,5fache Gebühr		
Verfahrensgebühr Fertigung von Klageschrift oder Berufung		1,3fache Gebühr	1,6fache Gebühr
Terminsgebühr Teilnahme an Terminen vor Gericht oder außergerichtlich mit dem Gegner		1,2fache Gebühr	1,2fache Gebühr
Einigungsgebühr Mitwirkung beim Abschluss von Vergleich oder Einigung	1,5fache Gebühr	1,0fache Gebühr	1,3fache Gebühr

Die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten

Selbst in der 1. Instanz können Rechtsanwalts-/Gerichtskosten schnell auf vier- bis fünfstelligen Beträgen klettern – wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt. Sie zeigt die gesamten Kosten im Fall des Unterliegens für den eigenen und den gegnerischen Anwalt, die zunächst außergerichtlich tätig waren, und die Gerichtsgebühren. Hinzu kommen weitere hohe Kosten, wenn das Gericht Sachverständige oder Zeugen vernimmt.

Streitwert	Außergerichtlich und 1. Instanz	1. und 2. Instanz	1. bis 3. Instanz
500 €	559,27 €		
1.000 €	928,94 €	1.794,97 €	
1.500 €	1.281,32 €	2.487,25 €	
3.000 €	2.116,53 €	4.119,54 €	
5.000 €	3.082,20 €	5.999,57 €	
10.000 €	5.496,36 €	10.699,65 €	
25.000 €	7.880,58 €	15.396,51 €	25.403,57 €
80.000 €	13.688,30 €	26.971,99 €	44.612,14 €
100.000 €	15.889,74 €	31.482,26 €	52.142,68 €
500.000 €	38.330,08 €	77.565,58 €	129.124,90 €
1.000.000 €	56.640,13 €	114.791,23 €	191.173,15 €
2.000.000 €	93.260,23 €	189.242,53 €	315.269,65 €
2.500.000 €	111.570,28 €	226.468,18 €	377.317,90 €

Wie groß das mögliche Kostenrisiko ist, können Sie mit dem ARAG Prozesskostenrechner berechnen.



Fallbeispiel: Vorwurf Rotlichtverstoß – So viel kostet Ihre Verteidigung

Ein Bußgeldverfahren kann vor Gericht sehr teuer werden. Ihre Verteidigung beim „Überfahren einer roten Ampel“ mit einer Geldbuße von 90 Euro kann rund das Siebenfache kosten. Der Rechtsanwalt erhält Gebühren in festgelegten Mindest- bis Höchstgrenzen. Beim folgenden Beispiel haben wir die Gebühren der Rahmenmitte (Mittelgebühren) berücksichtigt. Sie können je nach Lage des Falles geringer oder höher ausfallen.

Tätigkeit des Rechtsanwalts	Kosten
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Behörde. Der daraufhin erlassene Bußgeldbescheid wird akzeptiert.	364,14 € ¹⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Behörde. Gegen den Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt, aber nach erneuter Prüfung wieder zurückgenommen.	573,58 € ²⁾
Der Anwalt prüft die Sache, fertigt eine Stellungnahme an die Behörde und kann die Einstellung des Verfahrens erreichen.	573,58 € ²⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Behörde. Gegen den Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt und das Verfahren an das Amtsgericht weitergegeben. Das Gericht teilt die Erfolglosigkeit des Einspruchs mit, sodass der Anwalt nach Prüfung den Einspruch zurücknimmt.	806,82 € ³⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Behörde. Gegen den Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt und das Verfahren an das Amtsgericht weitergegeben. Dort kann der Rechtsanwalt eine Einstellung des Verfahrens ohne Gerichtstermin erreichen.	806,82 € ³⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Behörde. Gegen den Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt und das Verfahren an das Amtsgericht weitergegeben. Dort findet eine Hauptverhandlung statt.	931,18 € ⁴⁾

Berechnungsgrundlage inklusive Nebenkosten (Auslagenpauschalen und Mehrwertsteuer):

¹⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr

²⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr Ermittlungsverfahren, Zusatzgebühr

³⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr Ermittlungsverfahren, Verfahrensgebühr Gerichtsverfahren, Zusatzgebühr

⁴⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr Ermittlungsverfahren, Verfahrensgebühr Gerichtsverfahren, Terminsgebühr

Fallbeispiel: Schadenersatz und Schmerzensgeld – So viel kostet der Prozess

Willi F. wird bei einem Unfall verletzt und will Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche von 35.000 Euro durchsetzen. Das Verfahren geht durch drei Instanzen und kostet am Ende 30.074,78 Euro.

	1. Instanz	Berufung	Revision
Gerichtskosten			
Verfahrensgebühr	1.461,00 €	1.948,00 €	2.435,00 €
Eigene Anwaltskosten			
Geschäftsgebühr	1.346,80 €		
Verfahrensgebühr	1.346,80 €	1.657,60 €	2.382,80 €
(minus 1/2)	- 673,40 €		
Terminsgebühr	1.243,20 €	1.243,20 €	1.554,00 €
Auslagen	40,00 €	20,00 €	20,00 €
19 % MwSt.	627,65 €	554,95 €	751,79 €
	3.931,05 €	3.475,75 €	4.708,59 €
Gegnerische Anwaltskosten			
(in gleicher Höhe wie eigene Anwaltskosten)	3.931,05 €	3.475,75 €	4.708,59 €
Summe	9.323,10 €	8.899,50 €	11.852,18 €
1. Instanz	9.323,10 €		
Berufung (inkl. 1. Instanz)		18.222,60 €	
Revision (inkl. 1. Instanz und Berufung)			30.074,78 €

Auch ein Vergleich kostet

Ein Vergleich oder eine Einigung mit dem Prozessgegner lohnt, wenn die Rechtslage unklar und der Ausgang des Zivilprozesses ungewiss ist. Wer vor Prozessbeginn einen Vergleich schließt, spart die Gerichtskosten. Der Anwalt berechnet das 1,5fache einer Gebühr als Einigungsgebühr und das 0,5 bis 2,5fache einer Gebühr als Geschäftsgebühr.

Vergleicht man sich vor Gericht, fällt nur eine 1fache Einigungsgebühr an. Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich eine 1,3fache Verfahrens- und eine 1,2fache Terminsgebühr. Die beteiligten Anwälte können darüber hinaus auch Auslagen und Mehrwertsteuer fordern.

Fallbeispiel: Klage mit Vergleich im Arbeitsrecht – So viel kostet der Prozess

Jan T. erhält von seinem Arbeitgeber die Kündigung. Er beauftragt einen Anwalt, Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einzureichen. Vor Gericht wird ein Vergleich geschlossen. Jan T. verdient 2.500 Euro brutto im Monat. Der Streitwert beträgt drei Monatseinkommen, also 7.500 Euro, nach § 42 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Das Anwaltshonorar entspricht einem Monats-Netto Gehalt.

Gerichtliches Verfahren	
1,3fache Verfahrensgebühr	652,60 €
1,2fache Terminsgebühr	602,40 €
1,0fache Einigungsgebühr	502,00 €
Auslagenpauschale	20,00 €
19% MwSt.	337,63 €
Gesamtsumme	2.114,63 €

Strafprozess



Die strafrechtliche Instanz

Im Strafprozess wird entschieden, ob eine Straftat vorliegt und welche Folgen sie für den Beschuldigten hat. Ankläger ist immer der Staat. Er wird vertreten durch die Staatsanwaltschaft.

Für den Beschuldigten ist ein guter Anwalt Gold wert – nur kostet er auch entsprechend viel. Zu den Rechtsanwaltskosten kommen Gerichts- und Nebenkosten, sowie eventuell Nebenklagekosten hinzu.

Auch hier gilt: Wer rechtskräftig verurteilt wird, muss die Kosten tragen.

Die Gerichtsgebühren

Die Gebühren in gerichtlichen Verfahren richten sich nach der Höhe der Strafe. Bei einer Verurteilung in der 1. Instanz sind zu zahlen bei einer

Freiheitsstrafe

✓ bis zu sechs Monaten	155 Euro
✓ bis zu einem Jahr	310 Euro
✓ bis zu zwei Jahren	465 Euro

Geldstrafe

✓ bis zu 180 Tagessätzen	155 Euro
✓ von mehr als 180 Tagessätzen	310 Euro

Die Gerichtsauslagen

Die Gerichtsauslagen entsprechen den Auslagen im Zivilprozess und ergeben sich aus unterschiedlichen Kosten:

- ✓ Schreibauslagen
- ✓ Post-/Telekommunikation: Porto, Telefon, E-Mail
- ✓ Ortsbesichtigung
- ✓ Zeugenentschädigungen
- ✓ Sachverständigengutachten
- ✓ Dolmetscher

Die Nebenklagekosten

Als Nebenkläger können Verletzte oder Hinterbliebene im Strafprozess gegen den Angeklagten auftreten. Sie können sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Wird der Angeklagte rechtskräftig verurteilt, zahlt er auch die Auslagen und die Kosten für den Anwalt des Nebenklägers. Sie entsprechen denen des eigenen Verteidigers.

Die Rechtsanwaltskosten

Die Honorare der Rechtsanwälte haben gesetzlich festgelegte Mindest- und Höchstgrenzen. Sie können aber auch frei vereinbart werden. Meist verlangen Rechtsanwälte einen Kostenvorschuss.

Gesetzliche Höchstbeträge inklusive Nebenkosten in der 1. Instanz

- ✓ vor dem Amtsgericht mit Vorverfahren bis 2.299,08 Euro
- ✓ vor der großen Strafkammer des Landgerichts oder vor der Jugendkammer bis 2.408,56 Euro

im Berufungsverfahren, wenn der Anwalt bereits in der 1. Instanz tätig war

- ✓ vor der kleinen Strafkammer des Landgerichts bis 1.489,88 Euro
- ✓ vor der großen Strafkammer des Landgerichts oder der Jugendkammer bis 1.489,88 Euro

im Revisionsverfahren, wenn der Anwalt bereits in der 1. Instanz tätig war

- ✓ vor dem Oberlandesgericht bis 2.209,83 Euro
- ✓ vor dem Bundesgerichtshof bis 2.209,83 Euro

bei mehrtägigen Verhandlungen für jeden weiteren Tag mit einer Hauptverhandlung

- ✓ vor dem Amtsgericht bis 628,32 Euro
- ✓ vor dem Landgericht bis 733,04 Euro
- ✓ vor dem Oberlandesgericht bis 733,04 Euro

Fallbeispiel: Fahrlässige Körperverletzung – Sovieel kostet Ihre Verteidigung

Ihnen wird beispielsweise eine fahrlässige Körperverletzung einer anderen Person bei einem Verkehrsunfall vorgeworfen. In dieser Strafsache verteidigt Sie ein Rechtsanwalt. Wir haben seine Gebühren und Kosten für Sie zusammengestellt. Beim folgenden Beispiel wurden die Gebühren der Rahmenmitte (Mittelgebühren) berücksichtigt. Sie können je nach Lage des Falles geringer oder höher ausfallen.

Tätigkeit des Rechtsanwalts	Kosten
Der Anwalt prüft die Sache, fertigt eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft und kann eine Einstellung des Verfahrens erreichen.	717,57 € ¹⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft. Der daraufhin erlassene Strafbefehl wird akzeptiert.	717,57 € ²⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft. Gegen den daraufhin erlassenen Strafbefehl wird Einspruch eingelegt. Das Gericht teilt die Erfolglosigkeit des Einspruchs mit, sodass der Anwalt nach Prüfung den Einspruch zurücknimmt.	957,36 € ³⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft. Gegen den daraufhin erlassenen Strafbefehl wird Einspruch eingelegt. Durch eine weitere Stellungnahme an das Gericht kann der Anwalt eine Einstellung des Verfahrens ohne Gerichtstermin erreichen.	957,36 € ³⁾
Der Anwalt prüft die Sache und fertigt eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft. Gegen den daraufhin erlassenen Strafbefehl wird Einspruch eingelegt. Beim Amtsgericht findet eine Hauptverhandlung statt.	1.101,35 € ⁴⁾

Berechnungsgrundlage inklusive Nebenkosten (Auslagenpauschalen und Mehrwertsteuer):

¹⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Zusatzgebühr

²⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr Ermittlungsverfahren, Verfahrensgebühr Gerichtsverfahren

³⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr Ermittlungsverfahren, Verfahrensgebühr Gerichtsverfahren, Zusatzgebühr

⁴⁾ Grundgebühr, Verfahrensgebühr Ermittlungsverfahren, Verfahrensgebühr Gerichtsverfahren, Terminsgebühr

Außergerichtliche Streitbeilegung

Fallbeispiel: Nebenklage nach Autounfall – So viel kostet der Prozess

Max Sch. fährt Maria B. mit seinem Auto an und verletzt sie. Das Amtsgericht verhängt eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 10 Euro. Wie aus diesen 700 Euro rund 3.500 Euro werden, zeigt das Kostenbeispiel. In diesem Fall tritt die Verletzte als Nebenklägerin auf und nimmt sich einen Anwalt. Max Sch. wird ebenfalls von einem Anwalt vertreten. Beide Anwälte berechnen mittlere Gebühren.

Prozesskosten „Unfall mit Personenschaden“	
Gerichtsgebühren (bei bis zu 90 Tagessätzen)	155,00 €
Gerichtsauslagen (diverse Auslagen)	20,00 €
Entschädigung für vier Zeugen	500,00 €
Sachverständigenkosten	650,00 €
Eigene Anwaltskosten (Verteidigungskosten)	1.101,35 €
Gegnerische Anwaltskosten (Nebenklagekosten)	1.101,35 €
Gesamtkosten	3.527,69 €

Im Falle einer Berufung fallen für das Gericht, die Rechtsanwälte des Verteidigers und der Nebenklägerin weitere Kosten von 2.475,62 Euro an. Die Gesamtkosten der beiden Instanzen betragen 6.003,31 Euro.



Oft hilft ein neutraler Dritter

Nicht jeder Streit muss vor Gericht landen. Mit außergerichtlicher Streitbeilegung, beispielsweise durch Mediation oder Schiedsamtverfahren, können Sie einen langwierigen Prozess und damit Kosten sparen.

Die Mediation

Ein Mediator arbeitet – telefonisch oder im persönlichen Kontakt – mit den Konfliktparteien gemeinsam auf eine Lösung hin, die bindend ist. Die Kosten einer Mediation hängen davon ab, wie komplex der Streitfall ist. Sie liegen aber oft deutlich unter denen eines Gerichtsverfahrens.

Mediatoren berechnen ihr Honorar in der Regel nach Stundensätzen, für die es allerdings keinen festen Rahmen gibt. Daher ist es schwierig, hier Richtwerte zu nennen, da die Vergütung zwischen Mediator und Mediant frei vereinbart wird. Zu Beginn wird der Zeit- und Kostenrahmen festgelegt. In der Regel teilen sich beide Parteien am Ende die Kosten.

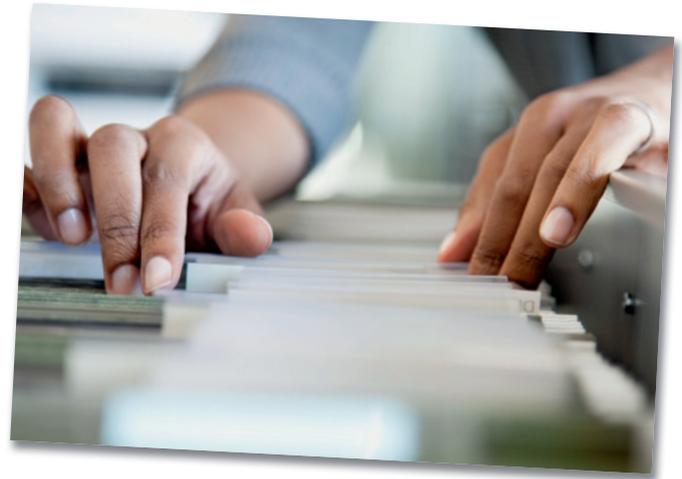
Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Das Schiedsamtverfahren

Beim Schiedsamt kann man einen Streit ohne Justiz und Anwälte schlichten. Dabei helfen speziell geschulte, ehrenamtlich arbeitende Schiedsleute und Friedensrichter. Sie entlasten vor allem die Gerichte in Bagatellfällen. In manchen Bundesländern ist bei bestimmten Fällen der Gang zum Schiedsmann sogar Pflicht, ehe man Klage einreichen kann. Die Kosten des Schiedsamtverfahrens sind sehr gering. Sie variieren von Bundesland zu Bundesland.

Häufig ist erst ein Schlichtungsversuch nötig, ehe man klagen kann, zum Beispiel bei:

- ✓ einem vermögensrechtlichen Streit mit einem Streitwert bis zu 750 Euro
- ✓ Konflikten unter Nachbarn
- ✓ Ehrverletzungen wie Beleidigung
- ✓ Körperverletzung
- ✓ Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch



Finanzielle Hilfe für eine Klage

Auch wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, kann sich von einem Anwalt beraten beziehungsweise in einem Prozess vertreten lassen. Möglich ist dies durch die Beantragung eines Beratungshilfescheins oder der Prozesskostenhilfe bei Gericht.

Die Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt rechnet seine Gebühren über den Beratungshilfeschein direkt mit dem Gericht ab. Der Ratsuchende zahlt lediglich eine Schutzgebühr. Die Beratungshilfe umfasst die komplette anwaltliche außergerichtliche Regelung von Streitfällen, also Beratung, Vertretung und Durchführung des Schriftverkehrs. Übernommen werden die Gebühren für Angelegenheiten im Sozial-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Zivilrecht einschließlich Arbeitsrecht. Beim Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht wird nur eine anwaltliche Beratung gewährt. Der Beratungshilfeschein wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt.

Die Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe regelt die Übernahme von Kosten im gerichtlichen Verfahren. Der Mandant wird von der Zahlung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten befreit. Er muss sich aber, wenn er dazu in der Lage ist, an den Kosten des Prozesses beteiligen, zum Beispiel in Monatsraten oder als spätere Rückzahlung. Wer den Prozess verliert, muss in der Regel auch die Kosten des Gegners erstatten.

Beantragt wird die Prozesskostenhilfe schriftlich beim zuständigen Prozessgericht. In dem Antrag müssen die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dargestellt und die Beweismittel angegeben werden. Man muss eine „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ ausfüllen, um zu belegen, dass man bedürftig ist.

Sie können die Vordrucke für den Beratungshilfeschein und für die Prozesskostenhilfe im Internet auf der Website des Justizportals des Bundes und der Länder unter Formulare downloaden und ausdrucken.



www.justiz.de/Formulare



Der Bonus für unsere Kunden

Wir lassen Sie mit keinem Rechtsproblem allein. Schon vor einem Rechtsstreit sind wir für Sie da.

ARAG Online Rechts-Service

Hier finden Sie interaktiv Antworten auf grundlegende Rechtsfragen und über 1.000 Musterschreiben und Dokumente aus vielen Rechtsbereichen. Diese können Sie downloaden oder direkt online erstellen und Ihrem Bedarf anpassen. Dieser Service steht allen ARAG Kunden kostenfrei zur Verfügung. Beispiele sind:

- ✓ Mietvertrag
- ✓ Kaufvertrag für Gebrauchtwagen
- ✓ Bewerbung
- ✓ Einspruch gegen Bußgeldbescheid
- ✓ Patienten- und Pflegeverfügung
- ✓ Testament



www.ARAG-rechtsservice.de

Das passende Angebot

Mit einer Rechtsschutzversicherung laufen Sie nicht Gefahr, bei einem Rechtsstreit klein begeben zu müssen oder sich finanziell zu übernehmen. Bei der ARAG ist Ihr Recht rundum bestens geschützt – außergerichtlich, per Mediation und natürlich auch vor Gericht.

- ✓ Das Anwaltstelefon ARAG JuraTel® ist rund um die Uhr für Sie erreichbar.
- ✓ Wir vermitteln und bezahlen einen Mediator der hilft, einen Streit außergerichtlich beizulegen.
- ✓ Wir übernehmen Anwalts- und Gerichtskosten durch alle Instanzen für alle abgesicherten Bereiche.
- ✓ Wir zahlen ausreichend hohe Versicherungssummen zur Abdeckung Ihrer Kosten.
- ✓ Auf Wunsch nennen wir Ihnen gerne einen auf Ihren Fall spezialisierten Anwalt in Ihrer Nähe. Die Anwaltsempfehlung bieten wir Ihnen auch, wenn Ihr Rechtsfall nicht versichert ist. Wir übernehmen dann aber keine Anwaltskosten.

Interessante Rechtsschutzprodukte für Sie

Lassen Sie sich bei der ARAG vor Ort beraten. Wir haben das passende Angebot für Angestellte oder Selbstständige, Verkehrsteilnehmer, Mieter oder Vermieter. Auf unserer Website finden Sie ausführliche Informationen zu unseren Rechtsschutzversicherungen. Dort können Sie auch gleich ausrechnen, was es kostet.



Die Informationen wurden nach den derzeit gültigen Bestimmungen zusammengestellt. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann nicht übernommen werden.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.